

nen Traditionen auch zu einer Entschärfung des Anliegens kommt. Die sehr informative, (auch mit englischen Zitaten!) reich belegte und differenzierte Darstellung bietet Stoff genug zum Weiterfragen, zumal sich die Verfasserin mit kritischen Urteilen zurückhält.

Helmut Mohr

## KIRCHENRECHT

*Hugo Schwendenwein*, Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung. Styria-Verlag, Graz 1983. 700 Seiten. Geb. DM 150,—.

Am 25. 1. 1983 hat der Papst das neue kirchliche Gesetzbuch verkündet; es tritt am 27. 11. 1983 (1. Adventsonntag) in Kraft. Eine neue Gesamtdarstellung des katholischen Kirchenrechts, soweit es die sog. lateinische — also grob gesagt: die westliche — Kirche betrifft, kann daher die Aufmerksamkeit auch der Christen beanspruchen, die sich der römischen Kirche nicht zugehörig fühlen.

Der Verf. befaßt sich zunächst in „Vorbemerkungen“ überblicksweise mit den theologischen und sozialphilosophischen Grundlagen des Kirchenrechts, der Kirchenrechtswissenschaft, den kirchlichen Rechtsquellen und dem Verhältnis von Kirche und Staat in den deutschsprachigen Ländern; anschließend wird das Promulgationsdokument im lateinischen Urtext mit deutscher Übersetzung abgedruckt. Entsprechend dem Aufbau des Gesetzbuches stellt der Verf. sodann die allgemeinen Normen (I. Buch), die Rechte und Pflichten von Laien und Klerikern sowie die hierarchische Verfassung der Kirche und das Ordensrecht (II. Buch), das Lehramt der Kirche (III. Buch), das Sakramentsrecht und verwandte Materien (IV. Buch), das kirchliche Vermögens- (V. Buch),

Straf- (VI. Buch) und Prozeßrecht (VII. Buch) dar.

Die ökumenische Bewegung wird im Kapitel über das Lehramt kurz behandelt (298). Den „getrennten Christen“ ist ein kurzer Abschnitt im Rahmen der Ausführungen über die „Christgläubigen“ gewidmet (124 f.); ihnen wird eine „nicht voll entfaltete Kirchengliederschaft“ zugesprochen. Es fehlt nicht der Hinweis, daß Christen, die nie katholisch waren, an rein kirchliche Gesetze nicht gebunden sind (75 f., 125). Besonders Interesse kann auch die relativ ausführliche Darstellung des Eherechts im Rahmen des Sakramentsrechts beanspruchen (354–411; vgl. dazu auch R. Sebott in: Ökumenische Rundschau, Beiheft 46). In diesem Zusammenhang werden auch die Mischehenregelungen kurz erwähnt (397 f., 400 f.).

Hier wie zumeist beschränkt der Verf. sich allerdings weitgehend auf eine positivistische Darstellung des Gesetzesinhalts unter Verzicht auf eine kritische Durchdringung. Eine Auseinandersetzung mit kritischen Anfragen ist ersichtlich nicht der Zweck des Buches. Zu einer ersten Orientierung über den Inhalt der neuen Regelungen in ihrer Gesamtheit ist es dagegen vorzüglich geeignet. Es ist allerdings zu hoffen, daß die Promulgation des neuen Codex nicht — ähnlich wie nach 1917 — zu einer neuen Blüte des Gesetzespositivismus in der römisch-katholischen Kirchenrechtswissenschaft führt. Mehr denn je ist eine kritische Kanonistik gefordert.

Hanns Engelhardt

*Martha Wegan*, Ehescheidung. Auswege mit der Kirche. Verlag Styria, Graz-Wien-Köln, 2. Aufl., 1983, 212 Seiten. Kart. DM 29,80.

Das von dem einzigen weiblichen Anwalt bei der Sacra Romana Rota, dem

päpstlichen Ehegericht, mit kirchlicher Druckerlaubnis des Vikariats der Stadt Rom veröffentlichte Buch wendet sich an „alle, die über die wichtigsten Ehenichtigkeits- und Dispensgründe informiert sein wollen“, „vor allem an junge Leute, Brautleute, Eheleute, die glücklich oder unglücklich verheiratet sind, an alle Geschiedenen, die gern wieder heiraten möchten oder bereits in einer neuen zivilen Ehe leben“ (9). Zu den im Untertitel des Buches angesprochenen „Auswegen mit der Kirche“ gehört freilich die Ehescheidung gerade nicht. Die römisch-katholische Kirche erkennt die Möglichkeit der Scheidung einer gültig geschlossenen Ehe nicht an; daran hat sich auch durch das neue Recht nichts geändert, das im Entwurf und durch ein dem Buch beigegebenes korrigierendes Canones-Verzeichnis berücksichtigt ist. Die Kirche behilft sich mit einer großen Zahl von Nichtigkeitsgründen; 30 % der zivil Geschiedenen könnten — so die Verf. — ihre Ehe kirchlich nichtig erklären lassen. Die Erörterung der Nichtigkeitsgründe nimmt daher den größten Teil des Buches ein. Die Darstellung ist allgemeinverständlich und mit zahlreichen erläuternden Beispielen versehen, die allerdings nicht selten den Eindruck vermitteln, je größer die Unmoral, desto leichter sei der Weg aus der ehelichen Bindung. Die Fragwürdigkeit einer solchen Regelung wird von der Verf. allerdings nicht zum Gegenstand einer Erörterung gemacht. Sie hält sich an das positive Recht und die Entscheidungen der kirchlichen Ehegerichte. Deshalb ist das Buch für den angesprochenen Betroffenen oder Praktiker zweifellos nützlich, muß aber jeden unbefriedigt lassen, der sich nicht in der Lage sieht, die Eherechtspraxis der römisch-katholischen Kirche fraglos hinzunehmen.

Eine Darstellung des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens, der (geringen) Möglichkeiten einer Ehetrennung durch päpstliche Dispens und ein Anschriftenverzeichnis kirchlicher Gerichte im deutschsprachigen Raum runden das Buch ab. Hanns Engelhardt

## MARTIN LUTHER

*Peter Manns/Harding Meyer (Hrsg.), Ökumenische Erschließung Luthers. Referate und Ergebnisse einer Internationalen Theologenkonsultation. Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn/Verlag Otto Lembeck, Frankfurt am Main 1983. 344 Seiten. Kart. DM 36,—.*

Der Band enthält die überarbeiteten und gekürzten Referate einer Konsultation, zu deren Trägerschaft und Durchführung (12. – 15. 10. 1982) sich fünf renommierte kirchliche und staatliche Institute verbunden haben (Bensheim, Paris, Straßburg, Paderborn, Mainz). Man hatte aus der Fülle anstehender Luther-Themen fünf Problemkreise ausgewählt und auf ihre ökumenische Bedeutung befragt, nämlich die Ergebnisse der katholischen Lutherforschung, Luthers Beitrag für die reformatorische Bekenntnisbildung, sein („doppelschichtiges“) Kirchenverständnis, die bekannte Simul-These als Schlüsselproblem in Richtung Täufer- und Heiligungsbewegung sowie die Frage nach der Schriftautorität. Zu jedem Bereich wurden zwei Hauptreferate vortragen (Manns/Pesch; Seebaß/Lohff; Vajta/Bischof Scheele; Lindberg/Seils; Lønning/Hall), an die sich vier oder drei „Stellungnahmen“ mit differierendem Ansatz und ein „Gesprächsbericht“ innerhalb des Themenbereichs sowie ein „Bericht über das